

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Gewerbeten, Bergwerken, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Bergerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Verlag: **Verlagsgesellschaft am Grunden**
Friedrichstraße 218 West, unter Kreuzberg 277 West
Telefon: 10 11 11 11

Verleger u. verantw. Redakteur: **H. Frick**, Reichs-Bezirks-Verbands-Redaktion und Expedient: **Berlin O. 27, Schillerstraße 6**
Druck: **Verlags-Druckerei Paul Singer & Co.**, Berlin O. 27, 66

Abonnementpreis: **1 Mark** (postfrei) für 12 Monate
Einzelhefte: **10 Pfennig**
Abnahme: **Montag früh 5 Uhr**

Fort mit dem Ausnahmestrich!

Im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung hat das Unternehmertum ein Übergewicht in seinem Verhältnis zu den Arbeitern. Seine ungleich größere wirtschaftliche Macht allein schon setzt es in den Stand, den Arbeitern in mancher Hinsicht seinen Willen aufzuzwingen. Wer sich nicht fügen will, der wird einfach entlassen. Sehr oft muß der Arbeiter sogar auf gesetzliche Rechte verzichten, muß sich mit Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen abfinden, weil eine starke Familie, das Wohnen in einem Werkshaus oder sonstige Umstände seine Bewegungsfreiheit sehr erheblich einschränken. Aber nicht nur der einzelne Arbeiter befindet sich unter gleichen gesetzlichen Bestimmungen in mehr oder weniger großer Abhängigkeit vom Unternehmer, das gilt, mit gewissen Unterschieden, für alle Arbeiter.

Die Bedingungen des Zusammenschlusses zwecks Vertretung gemeinsamer Interessen sind für den Unternehmer viel günstiger als für die Arbeiterschaft. Die kleinere Zahl der Unternehmer läßt sich erklärlicherweise organisatorisch viel leichter zusammenfassen als die ungleich größere Masse der Arbeiter. Dazu ist das Massengefühl bei den Besitztümern stärker ausgeprägt als bei der großen Schaar von Arbeitern, die in Unwissenheit, Abhängigkeit und Untertänigkeit erzogen worden sind.

Nun hat aber noch die Entwicklung während der Kriegszeit einmal die Konzentration der industriellen Unternehmen, im besonderen außerdem den Zusammenschluß der Unternehmer ungemein gefördert. Nach der kleineren Zeit gab es so wie jetzt Zusammenlegungen und Erweiterungen gewerblicher Unternehmungen, wie einen so starken Aufschwung in dem organisatorischen Zusammenschluß der Fabrikanten, wie gerade während der Kriegszeit. Vielfach sind die Vereinigungen durch gesetzliche Maßnahmen, wie Zwangsbindate, Kriegsgesellschaften, Zusammenlegen von Betrieben usw. mittelbar und unmittelbar gefördert worden. Oberdritt hat der Krieg die wirtschaftliche Macht der Unternehmer ganz außerordentlich gesteigert. Anders steht es mit den Arbeitern. Die Reize ihrer Organisationen hat der Krieg sehr tüchtig gelähmt und ihre Kräfte erheblich geschwächt.

So vollzog sich eine Veränderung in dem Kräfteverhältnis sehr zuungunsten der Arbeiter. Aber das wird nirgends verkannt: nach dem Kriege werden die Gegensätze im Wirtschaftsleben die Spannung zwischen Arbeiter und Unternehmer schärfer herauszutreten lassen als vordem. Stehen dann die Arbeiter geschwächt einem ungemein stärkeren Unternehmertum gegenüber, dann wird dieses seine Macht gegen die Arbeiter auszuüben. Allgemeine wirtschaftliche Schwächen, tiefgreifende soziale Störungen und erbitterte Kämpfe sind unvermeidlich. Sie werden um so erbitterter sein, je mehr sich offenbart, daß die Unternehmer außer der Gunst der erwähnten Umstände auch noch die einer Bevorzugung in der Gesetzgebung und außerdem in der Rechtsprechung als mächtige Bundesgenossen zur Seite haben. Schon früher hat diese Begünstigung der Unternehmer sehr viel Groll und Empörung hervorgerufen; wird diese Quelle der Erbitterung, die der ungleichen rechtlichen Stellung nicht verschlossen, dann fehlt die Voraussetzung eines auch nur einigermaßen geregelten Wirtschaftslebens. Anruhen, Störungen, Konflikte werden dann dem öffentlichen Leben den stärksten Stempel aufdrücken.

War schon bisher die Rechtsungleichheit ein schweres Unrecht gegen die Arbeiter, so wird sie im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse zu einer Untragbarkeit. Sie muß daher verschwinden; so schnell wie irgend möglich! Die größte Benachteiligung der Arbeiter stellt der bekannte § 158 der Reichsgewerbeordnung dar. Er verbietet, durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohungen, Ehrverletzung oder Berufserklärungen andere zu bestimmten, wirtschaftlichen Vereinigungen beizutreten oder die bereits erworbene Mitgliedschaft aufzugeben. Verstöße gegen diese Bestimmung können mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden, falls nicht nach dem allgemeinen Strafrecht eine härtere Strafe verhängt ist.

Also hat man hier gegen die Arbeiter neben dem allgemeinen Strafrecht noch eine Möglichkeit geschaffen, um sie zu strafen, wenn jenes Gesetz wegen begangener Handlungen keine Handhabe bietet, um den angeblichen Sünder auf die Bank der Angeklagten zu bringen. Genügen die Merkmale jedoch, um vielleicht auf eine höhere Strafe als drei Monate Gefängnis erkennen zu können, dann verzichtet man auf den Satz des § 158 der Reichsgewerbeordnung; der Angeklagte wird nach dem allgemeinen Strafrecht erledigt.

Nicht allein das Ausnahmestrich, mehr noch seine Auslegung mußte von der Arbeiterschaft als schwere Benachteiligung und als eine Begünstigung der Unternehmer empfunden werden, als ein Unrecht, das dem

Der Krieg ist in seine entscheidende Phase getreten, ja man kann sagen, die Friedensverhandlungen haben begonnen, so unangenehm das gewissen Leuten sein mag, und zwar meine ich damit nicht die Verhandlungen in Brüssel, sondern die über einen allgemeinen Frieden. Nur werden sie heute nicht mehr am grünen Tisch unter Ausschluß der Öffentlichkeit, unter dem Schutz des diplomatischen Geheimnisses geführt, sondern vor aller Welt durch Rede und Gegenrede vermittelt der Zeitungs- und Telegrammen. Vielleicht wird diese moderne Methode eher zum Ziel führen, vielleicht auch nicht. In wenigen Wochen werden wir darüber klar sehen. Wie es aber auch kommen mag, der Streit ist im Rollen, und nicht wird instande sein, ihn aufzuhalten. Wägen die Kriegsgewinnler, Kriegsanwärtler, Kriegsverlängerer noch so laut schreien, noch so gewalttätig auftreten, möge die kapitalistische Krieger-Internationalen einen noch so großen Teil ihrer durch das Blutopfer ganzer Völker verdienten Milliarden zur Vergiftung der öffentlichen Meinung im Sinne einer Verlängerung des Krieges bis ins Unfassbare verwenden, es gibt etwas, das stärker ist als alle Milliarden, und mächtiger als das Schwert, das ist der Geist, der Geist des Friedens, der von allen Völkern ausgeht, und dem nichts widerstehen können.
(Prinz Alexander zu Hohenlohe in der „Neuen Züricher Zeitung“.)

Arbeiter die wirtschaftliche Interessentvertretung erschwert, oft unmöglich macht. Freundschaftliche Ermahnungen oder Vorstellungen, die Streikende an untreu gewordenen Arbeitskollegen richteten, wurden als Bedrohung und Beleidigung betrachtet, während andererseits grobe Beschimpfungen von Streikenden durch Streikbrecher als harmlose Äußerungen galten. Gatten Streikbrecher Arbeitsgenossen, die um Verbesserung ihrer Lebensbedingungen rangen, schwer mißhandelt, dann erzielten sie meistens Erfolg mit der Ausrede, sie hätten im Nutze gehandelt. So wurde das geflügelte Wort verständlich: „Wir Streikbrecher dürfen einen totschlagen!“ Mancher Arbeiter wanderte wegen verhältnismäßig harmloser Handlungen ins Gefängnis; Streikbrecher als Totschläger liebten straffen.

Wie stand es auf der anderen Seite? Wurden die Unternehmer durch den erwähnten § 158 der Reichsgewerbeordnung ebenso in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt? O nein! Im Gegenteil, er erwies sich gerade als ein guter Bundesgenosse für sie. Auf ihre Anordnung hin mußte die Polizei die Streikenden verfolgen, wobei sehr oft eine Bedrohung der Werke und Betriebe, in denen Konflikte ausgebrochen waren, durften sich Streikende nicht sehen lassen; Streikbrecher wurden mit gefährlichen Werkzeugen ausgerüstet, die sie in zahlreichen Fällen gegen Streikende und auch gegen unbeteiligte Personen erfolgreich gebrauchten. Bei Aussperrungen hinderte die Unternehmer nichts, sich untereinander zu verständigen; Versammlungen Streikender wurden oft verboten; aus Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit natürlich. Widerpenfliche Unternehmer, die

sich an der Aussperrung nicht beteiligen wollten, oder die bereit waren, sich mit ihren Arbeitern zu verständigen, wurden von ihren Kollegen durch die Anklündigung schwerer wirtschaftlicher Schädigung, durch Boykott und Verurteilung gezwungen, im Kampfe gegen die Arbeiter auszuharren. Hier gab es keine Anklagen, keine Bestrafungen wegen Nötigung, Ehrverletzung, Drohung usw. Kurzum: der Einengung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter stand eine durch keine Polizei, durch keine strafgerichtliche Verfolgung begrenzte Freiheit der Unternehmer gegenüber.

Mit diesen kurzen Hinweisen auf die bestehenden Verhältnisse ist der ganze Umfang der Rechtslosigkeit und Benachteiligung der Arbeiter aber noch nicht umrissen. Es kommt noch mehr Nachteil und Unrecht hinzu. Niemals ist ein Unternehmer wegen Erpressung bestraft worden, weil er durch die Anklündigung einer Aussperrung die Arbeiter zwingen wollte, die von ihm diktierten Arbeitsbedingungen anzunehmen, aber nicht selten wurden Arbeiter wegen angeblicher Erpressungsversuche bestraft, weil sie einen Streik angekündigt hatten, falls die von den Arbeitern verlangten Arbeitsbedingungen nicht zugestanden würden. Bei dem Verbot für ihre Organisation oder den Versuchen, Mitglieder zu veranlassen, den Verband nicht treulos zu verlassen, seine Maßnahmen nicht durch Streikbruch zu hindern, gerät der Arbeiter gar leicht in die Schlingen des § 158 der Reichsgewerbeordnung, aber der Unternehmer kann fast ungehindert mit dem Mittel der Nötigung, der Anklündigung der Entlassung, durch mancherlei Schikanie die Arbeiter zwingen, einer Vereinigung, die dem Werkherrn nicht behagt, fernzubleiben oder ihr die Treue zu brechen. Und die gleichen Mittel darf der Unternehmer weiter ziemlich ungeniert dazu benutzen, um Arbeiter zu nötigen, Mitglieder gelber Werkvereine oder sonstiger Zusammenschlüsse zu werden, deren Aufgabe es ist, den Gewerkschaften bei Streiks und Lohnbewegungen in den Rücken zu fallen.

Es ist also nicht nur die formale Rechtsungleichheit, die den Arbeiter so ungemein schwer schädigt und benachteiligt; hinzu kommt die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Hier paßt ein anderes geflügeltes Wort, jenes, das einmal ein Regierungsbekannter im Parlament sprach: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe! — Man braucht dabei gar nicht an bewusste Rechtsbeugung zu denken, obwohl auch sie vorkommen mag. Das schlimmste ist, daß die Richter meistens Klassengenossen der Unternehmer sind, zum größten Teil aus deren Reihen herabgegangen, in deren Weltanschauung erzogen und darin befangen. Aus dieser heraus legen sie die Gesetze aus, so wie sie es im Interesse der von ihnen als schön und richtig befundenen Gesellschaftsordnung für richtig und zweckdienlich halten. Dieser Umstand wird die Arbeiter auch dann noch benachteiligen, wenn die Rechtsungleichheit aufgehoben werden ist, wenn nicht mehr das formale Recht dem Unternehmer eine viel größere Bewegungsfreiheit einräumt als den Arbeitern. Selbst dann noch ist der Unternehmer, dank der ihm günstigen Schiedspraxis und der anderen, oft unrichtigen Umstände den Arbeitern gegenüber außerordentlich im Vorteil. Und diesen Vorteil wird er in den bevorstehenden Kämpfen gegen die Arbeiter, wenn diese sich gegen Versuche, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, zur Wehr setzen, sicher restlos und rücksichtslos ausnützen.

Die späteren Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit werden unter um so weniger Bedingungen und Zusammenstößen sich abspielen, je gleichmäßiger das Kräfteverhältnis der gegenüberstehenden Gruppen. Feinesfalls darf weiter gebildet werden, daß der Unternehmer Übergewicht noch länger durch ein Ausnahmestrich gegen die Arbeiter schwerer und mächtiger gemacht wird.

Darum fort mit dem § 158 der Reichsgewerbeordnung! Darum: Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts der Arbeiter!

Die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen

Die bedauerliche Tatsache, daß nach den Versicherungsbedingungen der meisten Versicherungs-gesellschaften Rechte aus abgeschlossenen Versicherungen für die nach Ausbruch des Krieges die Prämien nicht weiter gezahlt werden könnten, verfallungslos verfielen oder gemindert wurden zum Schaden der zum Kriegsdienst Einberufenen oder durch den Krieg anderweitig benachteiligten Versicherten, hat bekanntlich die sozialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstags zu Beginn dieses Jahres veranlaßt, folgenden Antrag einzubringen:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 alsbald gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, wonach alle vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Lebensversicherungen von Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen, für die während der Dauer des Krieges die Prämienzahlung eingestellt wurde, bis drei Monate nach Friedensschluß dadurch wieder in Kraft gesetzt werden können, daß die Versicherungsnehmer entweder die nicht gezahlten Prämien zinsfrei nachzahlen oder verlangen können, daß der Beginn und Endtermin der Versicherung ohne Kürzung der Versicherungssumme um den Zeitraum hinausgeschoben werden, während dessen Prämien nicht gezahlt wurden.“

Während dieser Antrag eine sichere und klar vorgeschriebene Wahrung der Rechte der Lebensversicherungen von Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen bezweckte, ließ sich, wie die „Volkswirtschaft“ mitteilt, die zur Beratung des Antrags beauftragte Reichstagskommission besonders unter dem Einfluß der Regierungsbereiter bestimmen, einer allgemeinen Fassung zuzustimmen. Man wollte sich nicht nur auf die Kriegsteilnehmer und deren Angehörigen beschränken, sondern die Möglichkeit der Wiederbelebung auf alle Lebensversicherungen ausdehnen, ein Gedanke, dem die antragstellende Fraktion nicht widersprechen wollte. Der von der Kommission vorgeschlagene und am 16. Mai vorigen Jahres vom Reichstag einstimmig angenommene Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 alsbald Anordnungen zu treffen, durch die das Aufsichtamt für das Privatversicherungswesen ermächtigt wird, in solchen Fällen, in denen die durch den Krieg verursachte Nichterfüllung der Vertragspflichten das Erlöschen von Versicherungsverträgen erwirkt hat, das Wiederaufleben herbeizuführen.“

Leider hat dadurch der Reichstag darauf verzichtet, für die Regelung bestimmte Grundsätze aufzustellen und damit der Regierung die Möglichkeit gegeben, den Einflüssen der von dem Antrage betroffenen privaten Versicherungsunternehmen einen allzu großen, den Versicherten abträglichen Einfluß einzuräumen. Die ob dieser Unterlassungen des Reichstags entstandenen Befürchtungen waren nicht unberechtigt, wie aus der nun erfolgten bundesrätlichen Verordnung hervorgeht. Die am 20. Dezember 1917 erlassene Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsnehmers auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Bestimmungen festzusetzen.

Welchen bei der Aufsichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken oder will sie zur Festsetzung schreiben, so ist die Entscheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das Unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Wird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens 6 Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einzahlung der Prämie verhindert worden sind, endet die Frist erst 6 Monate nach dem Befalle des Hindernisses.

§ 4. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten.

§ 5. Nach der Absendung des Antrags der Versicherungsnehmer ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 6. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 7. Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Seeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind;

2. die Wiederherstellung von Versicherungen, die die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;

3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusehen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers vermieden wird.

§ 7. Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

§ 8. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auch Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschriften des Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweiskäufers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehntel des bezeichneten Satzes.

Wird durch Ururteil über die Wiederherstellung entschieden oder diese in einem durch Verlegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungsunternehmen, die im Inlande das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inlande geschlossen worden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die bei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler,

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Der Bundesrat hat sonach auch seinerseits darauf verzichtet, genaue Vorschriften über die Art der Wiederherstellung während der Dauer des Krieges erloschener Versicherungen vorzuschreiben; er hat es den Gesellschaften überlassen, die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung ihrerseits aufzustellen und als einziges Mittel der Beeinflussung dieser Bestimmungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingesetzt. Die zu genehmigenden Bestimmungen sind durch die Gesellschaften „in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen“. Da die vorgegebene Form bei den meisten Gesellschaften eine derartige ist, daß die wenigsten Versicherten Kenntnis der so veröffentlichten Bestimmungen erlangen werden, ist es eine wichtige Aufgabe der Presse, immer wieder die am Kriege beteiligten und von ihm zurückkehrenden Versicherten auf die Möglichkeit der Wiederherstellung ihrer erloschenen Versicherungen aufmerksam zu machen. Es ist dies um so nötiger, als nach dem § 3 der Verordnung die Wiederherstellung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Be-

endigung des Krieges von dem Versicherten beantragt werden muß, da der Bundesrat den Gesellschaften nicht die in der Kommissionsberatung des Reichstags gewünschte Bestimmung auferlegt, daß die Gesellschaften dem einzelnen Versicherten die Möglichkeit der Wiederherstellung seiner Versicherung bekanntzugeben haben.

Nach § 1 der Verordnung ist jeder Versicherungsnehmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen.

Von Wichtigkeit ist die im § 6 getroffene Anweisung, wonach auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Vorzüge getroffen werden soll, daß auch für die laufenden Versicherungsverträge der Verfall oder die Verschlechterung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden werden soll.

Eine sehr erhebliche Belästigung der Versicherten erblicken wir in dem eingeführten Zwang zur Anrufung der ordentlichen Gerichte, wenn zwischen den Versicherern und den Versicherungsnehmern eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande kommt. Der dadurch den Gesellschaften gebotene Weg, den Versicherungsnehmer auf das unständliche und schwierige gerichtliche Verfahren zu verweisen, wird in sehr vielen Fällen den Versicherten zum Nachteil gereichen, weil sie der Belästigung durch dieses Verfahren den Verzicht auf ihre Rechte vorziehen werden. Hier hätte die Entscheidung des Aufsichtsamts oder die Einsetzung eines Schiedsgerichts zweifellos praktischer und billiger gewirkt, trotz der im § 8 verfügten Festsetzung der Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte des üblichen Satzes. Diese letztere Vergünstigung ist ja ohnedies eine sehr beschränkte, weil sie wegfällt in dem Augenblicke, wo eine Beweisaufnahme stattfindet.

Die Verordnung ist geeignet, die sehr großen Mängel der Versicherungsbedingungen zahlreicher Versicherungsunternehmen im Interesse der durch den Krieg benachteiligten Versicherten abzuschwächen, und insofern ist sie als ein Entgegenkommen gegenüber dem im Reichstage durch die sozialdemokratische Fraktion gestellten Antrage zu begrüßen. Daß die Verordnung diesen Wünschen nur auf halbem Wege entgegenkommt und es unterläßt, die Rechte der geschädigten Versicherten gegenüber den durch den Krieg nicht geschädigten Versicherungsgesellschaften sicherzustellen, ist eine Tatsache, mit der man sich leider vorläufig noch abzufinden hat.

Stimme des Friedens.

Eine heilige, helle, hohe Stimme, vom Ostwind geweht, steigt aus dem Qualm, der über blutdampfenden Feldern liegt,

ringt sich und schwingt sich über tobendes Blutgeschrei, palmt und lachenjubelt von Frieden und schönem Mai.

Eine andere Stimme ist im Westen erwacht, Wilder und brünstiger brüllt und schüttelt die letzte Schlacht,

daß sie die Leichenstimme im Osten überdröhnt, Doch die hängt im höchsten Himmel und singt uns tönt.

Mund des Friedens, der allzu lange schwiege, seine letzte, blutigste Strophe heult der Krieg, Soll deine Weisheit nicht wieder im Lärm der Kanonen verwehn,

müssen alle Stimmen mit ihr im Chöre sein.

Von deiner Weisheit sind alle Seelen erfüllt, ob auch der Krieg mit tausend ebernen Jungen brüllt, Schwing dich auf, du übergewaltiger Schrei: „Friede herbei!“

Karl Bräger.

Die Löhnung Geisteskranker. Für die Dauer des Krieges darf die Löhnung geisteskranker Heeresangehöriger, die in Irrenanstalten untergebracht sind, an die Angehörigen bezahlt werden, wenn die Löhnung zum Vorteil des Kranken verwendet wird oder wenn sie zum Unterhalt seiner Angehörigen erforderlich ist. Die Beschaffung von Genuss- und Lebensmitteln für den Kranken gilt nicht als Aufwendung zu seinem Vorteil, vielmehr ist darunter zu verstehen die Abtragung von Schulden, die Beschaffung von Arbeitsgeräten usw. Den Angehörigen darf die Löhnung nur bewilligt werden, wenn der Kranke vor seiner Erkrankung aus seiner Löhnung unterstützt hat oder wenn sich durch nachträglich eingetretene Umstände eine weitergehende Unterstützung notwendig gemacht hat.

Entlassung der Jahrgänge 1869 und 1870. Die militärische Dienstpflicht beginnt mit der Vollendung des 17. und endet mit der Vollendung des 45. Lebensjahres. Die Wehordnung bestimmt aber, daß während der Dauer eines Krieges niemand aus der Formation, der er im Moment des Ausbruches des Krieges angehört, ausscheiden kann. Der Reservist kann also nicht zur Landwehr, der Landwehrmann nicht zum Landsturm überführt werden und der Landsturmmann kann nicht mit der Vollendung des 45. Lebensjahres aus dem Landsturm ausscheiden, sondern muß im Dienst bleiben. In dieser letzteren Bestimmung liegt unstrittig eine große Härte. Die sozialdemokratische

Reichstagfraktion hat im Hauptausschuß beantragt, den Reichsfangler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß die Jahrgänge 1869 und 1870 aus dem Seeresdienst entlassen werden. Die bürgerlichen Parteien schwächten diesen Antrag ab, indem sie die „tunlichste Entlassung“ forderten, und mit dieser Abschwächung fand der Antrag einstimmige Annahme. Der Beschluß bedarf erst noch der Zustimmung des Plenums des Reichstags, an der freilich nicht zu zweifeln ist. Aber auch dann ist der Beschluß noch nicht durchgeführt, denn es muß abgewartet werden, welche Stellung die Seeresverwaltung dazu einnimmt. In die Organisation und innere Gliederung der Armee kann der Reichstag im Frieden nur sehr bedingt, im Kriege aber gar nicht hineinreden. Der Reichstag kann seinem Willen nur dadurch Geltung verschaffen, daß er immer wieder drückt und bohrt, bis die Seeresverwaltung das erforderliche Entgegenkommen zeigt.

Entschädigung für bürgerliche Kleidung. Ein Teil der Wehrpflichtigen, die zum Arbeitsdienst eingezogen sind, haben keine Uniformen erhalten, sondern verrichten ihre Tätigkeit in bürgerlicher Kleidung. Dafür ist ihnen bisher eine Entschädigung von 12 Mk. pro Monat zugewilligt worden. Diese Entschädigung ist jetzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 ab auf 20 Mk. pro Monat erhöht worden.

Die Dreiwöchensfrist im Anspruch auf Krankengeld. Ein Arbeiter, der Pflichtmitglied der Ortskrankenkasse A. war, wurde zu Beginn des Krieges zum Seere eingezogen und hatte sich am 5. August 1914 zu stellen. Er arbeitete bis zum 4. August, erhielt aber auch den Lohn für den 5. August ausbezahlt. Am 26. August wurde er im Felde verwundet. Sein Anspruch auf Krankengeld wurde abgelehnt, weil der Versicherungsfall erst nach Ablauf der am 25. August zu Ende gegangenen Dreiwöchensfrist des § 214 der Reichsversicherungsordnung eingetreten sei. Das bayerische Landesversicherungsamt hat den Anspruch anerkannt. Dabei ging es von der Anschauung aus, daß der Arbeiter, der den Lohn für den 5. August erhalten hatte, im Dringlichkeitsfalle auch an diesem Tage hätte arbeiten müssen, daß also das Arbeitsverhältnis auch am 5. August noch bestanden habe. Unter dieser Voraussetzung lief die dreiwöchige Frist bis zu dem Tage, an dem er im Felde verwundet wurde.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Berlin. Anfang Dezember hatte eine Versammlung der Brauereiarbeiter beschlossen, daß eine angemessene Lohnerhöhung bei den Unternehmern beantragt und, falls die Verhandlungen darüber bis Ende Dezember kein Ergebnis haben sollten, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Inzwischen hat die Lohnkommission der Arbeiter mehrmals mit den Vertretern der Unternehmerorganisation verhandelt und ihnen formulierte Forderungen vorgelegt. In erster Linie wurde eine Lohnerhöhung von 20 Mk. für die Woche gefordert. Die Unternehmer erklärten, sie hätten gegen Lohnforderungen an sich keine grundsätzlichen Einwendungen zu machen, aber die Lage des Brauereigewerbes sei gegenwärtig so wenig günstig und was die nächste Zukunft bringen werde, sei so ungewiß, daß sich die Verhältnisse des Gewerbes gar nicht überschauen ließen und deshalb eine Lohnerhöhung gegenwärtig nicht bewilligt werden könne. — Hinsichtlich der Teuerungszulagen, die formell als freiwillige Leistung der Unternehmer gelten, forderte die Lohnkommission eine rechtliche Grundlage, welche die Teuerungszulage sicherstellt. In diesem Punkt machten die Unternehmer das Zugeständnis, daß einer beabsichtigten Verringerung der Teuerungszulagen eine Kündigung vorausgehen solle. — Im übrigen erklärten die Unternehmer, daß sie nach einigen Wochen, wenn sich die zukünftigen Verhältnisse des Gewerbes überblicken lassen, bereit seien, sowohl über die Lohnforderung sowie über die sonstigen von der Kommission formulierten Forderungen zu verhandeln. Damit unter dieser Voraussetzung den Arbeitern für eine Lohnbewegung freie Hand bleibe, vereinbarten die beiderseitigen Vertreter, daß die Kündigungsfrist für den bis 31. März laufenden Tarifvertrag hinausgeschoben wird. Einer am Sonntag, den 20. Januar, abgehaltenen Versammlung legte die Lohnkommission den Verlauf der Verhandlungen dar und empfahl in Übereinstimmung mit den Vertrauensmännern folgende Resolution, die nach einer längeren Aussprache einstimmig angenommen wurde: „Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Erklärung der Arbeitgeber in der Verhandlung vom 9. Januar d. J., demzufolge eine Uebersticht über die im Brauergewerbe sich entwickelnden Verhältnisse gegenwärtig nicht möglich sei und beschließt: die Verhandlungen über die Lohnregulierung und die weiteren von der Lohnkommission eingereichten Bedingungen noch einige Wochen hinauschieben und ihr Einverständnis mit der abermaligen Verkürzung der tariflichen Kündigungsfrist bis Ende Februar zu erklären.“

† Heibelberg. Auf Antrag bewilligten die Brauereien eine Erhöhung der Teuerungszulage, die nun, je nach der Sinderzahl, bis zu 18 Mk. pro Woche beträgt, ferner eine Erhöhung der Bezahlung der Sonntagsarbeit von 75 Pf. auf 1,20 Mk. pro Stunde, für Pferdewärter an Sonntagen auf 2,50 Mk., für Ueberstunden an Werktagen auf 1 Mk., an Jugendliche auf 70 Pf., Zulagen für Nachtschicht von 30 auf 60 Pf. für einzelne Stunden von 5 auf 10 Pf., Begehälter für Putzher um 20, 30 und 60 Pf. Bei nachgewiesener Krankheit wird die Teuerungszulage im gleichen Verhältnis aufgezahlt wie der Lohn.

† Mannheim-Ludwigshafen. Die Brauereiarbeiter von Mannheim-Ludwigshafen, Frankenthal und Schwesingen stehen seit September v. J. in einer Bewegung und diese kann infolge des Verhaltens der Brauereien nicht zum Abschluß gebracht werden. Mit den Brauereien wurden im Jahre 1912 Tarifverträge auf drei Jahre abgeschlossen. Am 31. Dezember 1915 sollten sie, im Falle der Kündigung von einer Seite, enden. Infolge des Krieges haben aber die Arbeiter in den Jahren 1915 und 1916 von der Kündigung Abstand genommen und dadurch hatten sie Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1917 erhalten. Die Arbeiter redeten, daß der Krieg bald enden werde und daß dann auch wieder andere Verhältnisse Platz greifen würden, daß ferner die Brauereien die Verhältnisse berücksichtigen und durch annehmbare Teuerungszulagen Entgegenkommen zeigen würden. Die minimalen monatlichen Teuerungszulagen vom Jahre 1916 wurden dann auch im Jahre 1917, was verbessert, aber die Teuerung stieg mehr als die Zulagen. Diese betragen Anfang 1917 in Mannheim-Ludwigshafen und Frankenthal monatlich 10 bis 35 Mk. je nach Sinderzahl. In Schwesingen waren sie wesentlich geringer. Rechnet man die monatlichen Teuerungszulagen auf die Wochenlöhne, so stellt sich heraus, daß die Brauereiarbeiter gegenüber dem größten Teil der Industriearbeiter in Einkommen weit zurückstehen. Im August 1917 sind dann die Brauereien dazu übergegangen, die Teuerungszulagen etwas zu erhöhen. Schon längst verlangten die Arbeiter die wöchentliche Ausbezahlung derselben, aber die Brauereien gingen nicht darauf ein.

Im August v. J. nahmen dann die Brauereiarbeiter in einer Versammlung Stellung zu dem diesmaligen Tarifvertragsablauf. In dieser Versammlung wurde beschlossen, auch in diesem Jahre von einer Vertragskündigung abzugehen, vorausgesetzt, daß die Brauereien sich mit der Arbeiterschaft über eine Anzahl Wünsche noch vor dem 30. September verständigen. Diese Wünsche wurden den Brauereien Anfangs September, also jetzt vier Wochen vor dem eventuellen Kündigungsstermin, unterbreitet.

Bis 30. September hatten wir noch keine Antwort erhalten. Erst am 19. Oktober erklärten die Brauereien in einem Schreiben, daß sie es nicht direkt ablehnen, der Tariffrage näherzutreten, daß es ihnen aber infolge der unsicheren Lage nicht möglich sei, die Verhandlungen jetzt schon aufnehmen zu können. Auf ein weiteres Schreiben vom 22. Oktober antworteten die Brauereien dann endlich am 20. November. Nachdem sie eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen eintreten ließen, auf alle übrigen Wünsche der Arbeiter aber nicht eingingingen, machten sie den Vorschlag, wir sollen die erfolgte Kündigung des Tarifvertrages zurückziehen und wenn uns etwas an dem Vertrag gelegen sei, diesen um ein weiteres Jahr verlängern. Auf dieses hin wurde dann den Brauereien mitgeteilt, daß die Arbeiter den Vertrag hochzuhalten wünschen, daß aber die Organisationsvertreter nicht ohne weiteres die Kündigung aufheben können, solange eine Verständigung über die von den Arbeitern gestellten Wünsche nicht erzielt sei. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich wieder eine mündliche Verhandlung verlangt. Die Brauereien gaben keine Antwort.

Einige Tage vor dem Ablaufstermin des Vertrages, 27. bis 30. Dezember, der Ablaufstermin ist am 31. Dezember, machten die Brauereien durch Anschläge in den Betrieben bekannt, daß sie mit Wirkung vom 27. Dezember bestimmte Änderungen eintreten lassen. In diesen Änderungen wurde dann ein großer Teil unserer Wünsche genehmigt. Ueber einzelne noch schwebende Fragen glaubte man sicher, recht bald ebenfalls zu einer Einigung zu kommen. In dieser Hoffnung haben dann die Organisationen, obwohl sie von den Brauereien keine Bestätigung erhielten, mitgeteilt, daß sie die Kündigung des Vertrages zurückziehen und daß sie von den Brauereien über die noch schwebenden Fragen bald eine mündliche Verhandlung erwarten. Dieses war am 31. Dezember. Sofort kam diesmal Antwort:

Ihre Zuschrift vom 31. Dezember, Poststempel 7—8 Uhr abends, ist den Unterzeichneten heute zugegangen. Die Zurücknahme der Kündigung ist also verspätet erfolgt.

Mit Schreiben vom 20. November v. J. haben die Brauereien die Meinung — nicht wie Sie sagen, den Wunsch — geäußert, sich wegen Zurücknahme der Kündigung zu verständigen, was Ihrerseits mit Brief vom 4. Dezember abgelehnt wurde.

Ihre jegliche Aufhebung der Kündigung kann unsererseits insofern auch deshalb nicht angenommen werden, weil Sie eine Anzahl Zusätze und Einschränkungen verlangen, die Sie zwar als selbstverständlich bezeichnen, die aber von den Brauereien nicht ohne weiteres gutgeheißen werden können. — Der Tarifvertrag ist also durch Ihre Kündigung beendet.“

Nachdem sie allen Verständigungen aus dem Wege gingen und jede Verhandlung ablehnten, schreiben nun die Brauereien, die Organisationen haben eine Verständigung zur Aufhebung der Kündigung abgelehnt, obwohl diese am 4. Dezember nochmals ausdrücklich eine mündliche Verhandlung verlangten. Eine frühere Zurücknahme der Kündigung konnte auch unsererseits gar nicht erfolgen, weil die Brauereien ja erst in letzter Stunde Zugeständnisse machten, diese aber den Organisationen gar nicht mitteilten. Die Zusätze und Einschränkungen, welche sie anführen, liegen ihnen natürlich, obwohl sie selbstverständlich sind, sehr am Herzen. Wir erinnern nur an den Umlauf, welchen die Brauereien bis zum 31. Dezember laut Vertrag den Arbeitern zu geben hatten. Es ist ihnen bisher noch nie eingestanden, diese Bestimmung während des Krieges aufrechtzuerhalten oder sich über diese Frage mit den Arbeitern zu verständigen. Sie erklärten den Arbeitern rundweg, wenn ihr in dieser Hinsicht von eurem Rechte Gebrauch macht, so entziehen wir sofort den Familien der eingezogenen Arbeiter die Unterstützung. Diese Familien sollen sich dann nur bei euch bedanken und ihre Unterstützung bei der Kriegsfürsorge holen. Die Arbeiter waren so rücksichtsvoll und haben von ihrem Rechte zugunsten der Familien keinen Gebrauch gemacht. Diese Frage sollte aber bei der Tarifverlängerung geregelt werden und das sind die Einschränkungen, welche die Brauereien von einer Verlängerung des Vertrages abhalten.

Daß sich eine derartige Behandlung die Brauereiarbeiter nicht ohne weiteres gefallen lassen und daß sie während des Krieges auch eine solche nicht verdient haben, ist klar. Sie sind fest entschlossen, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzugewenden, um zu ihrem Rechte zu kommen, und sie lassen sich auch die in den früheren Jahren durch Kämpfe errungenen Begünstigungen in gegenwärtiger Zeit nicht nehmen.

Eine am letzten Sonntag abgehaltene gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung hat mit großer Erbitterung Stellung zu dem Verhalten der Brauereien genommen und es wurde eine dahingehende Resolution einstimmig angenommen, wonach die Arbeiterausschüsse nochmals in allen Betrieben sofort vorstellig werden sollen und von den Brauereien bis kommenden Freitag Antwort verlangen, ob sie eine Verständigung in dieser Frage annehmen oder nicht.

Korrespondenzen.

Leipzig. In der am 20. Januar d. J. abgehaltenen Generalversammlung erstattete Kollege Stadlein Bericht vom 4. Quartal. Die Einnahmen betragen 3382,20 Mk. An die Hauptkasse wurden abgeliefert 1302,08 Mk. Der Lokalbestand beträgt 2188,59 Mk. Die Mitgliederzahl beträgt 470, davon 50 weibliche.

Größere Bewegungen haben im verflossenen Quartal nicht stattgefunden. Einer Forderung der Mühlenarbeiter um eine weitere Erhöhung der bisherigen Teuerungszulage von 1 Mk. pro Tag wurde von der Müllervereingung nur zum Teil stattgegeben, und zwar 50 Pf. für jeden Lohnstag.

Da die letzte Teuerungszulage für Brauereiarbeiter bereits im August v. J. gewährt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse während der Zeit nicht besser, sondern schlechter geworden sind, ist gleichfalls unter allgemeiner Beteiligung der interessierten Organisationen an den Brauereibereitern von Leipzig das Ersuchen gerichtet worden, eine Aufbesserung der Teuerungszulage vorzunehmen. Auch eine bessere Bezahlung der halben und ganzen Tageslöhnen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist verlangt worden. Eine Beantwortung der Forderung ist noch nicht erfolgt.

Von Bedeutung für weite Kreise der Kollegenschaft ist die Austragung eines Rechtsstreites vor dem hiesigen Gewerbegericht. Es handelt sich um die Bezahlung der Teuerungszulage bei Urlaubsfällen. Die betreffende Firma hielt die Angelegenheit mit nochmaliger Bezahlung des Wochenlohnes für erledigt und lehnte die Zahlung der Teuerungszulage für die Ferienzeit ab. Das Gewerbegericht entschied jedoch, daß durch das Entgegenkommen des Arbeiters der Firma die Einstellung eines Ersatzmannes erspart geblieben sei und da letzterem die Teuerungszulage auch gezahlt werden müsse, so könne sie Kläger mit vollem Recht auch für sich beanspruchen.

Magdeburg. In der gut besuchten Generalversammlung am 20. Januar wurde das Andenken der verstorbenen und im Felde gefallenen Kollegen in üblicher Weise geehrt. Der Kassier, Kollege Fischer, erstattete den Geschäfts- und Kassenbericht für 1917. Die Hauptkasse schließt in Einnahme und Ausgabe mit 5747,10 Mk. ab. An die Hauptkasse konnten 3747,10 Mk. abgeführt werden. Die Lokal-kasse hatte am Schlusse des Jahres 1917 einen Bestand von 1787,10 Mk. Die Zahl der männlichen Mitglieder stieg von 176 auf 201 und der weiblichen Mitglieder von 15 auf 30 Mitglieder. Die Fluktuation war sehr erheblich. Bei 100 Neueintritten ist nur ein Mehr von 40 Mitgliedern zu verzeichnen. 38 Mitglieder wurden zum Seeresdienst einberufen und 15 Kollegen meldeten sich als vom Seeresdienst entlassen wieder an.

In bezug auf Lohnaufbesserungen wurden Kriegsteuerungszulagen bis zu 10 Mk. pro Woche erreicht, so daß diese Zulagen in Brauereien zurzeit 15 Mk. für Verheiratete und 10 Mk. für Ledige und Frauen betragen. In den Mühlenwerken beträgt die Teuerungszulage 16 Mk. pro Woche. In der Diskussion wurde betont, daß diese Teuerungszulagen noch keineswegs einen Ausgleich schafften, da die Preise für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens um das Drei- und Vierfache gestiegen sind. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Organisationsleitungen zu gegebener Zeit erneut an die Arbeitgeber wegen Erhöhung der Teuerungszulagen herantreten. Der zweite Punkt der Tagesordnung mußte bis zur nächsten Versammlung vertagt werden, da Kollege Gypke in Oschersleben zu tun hatte und infolge Ausfalls der Züge nicht hier sein konnte. Kollege Fischer ermahnte die Mitglieder, auch in der nächsten Versammlung wieder zahlreich zu erscheinen und in der Agitation alles daran zu setzen, daß auch der letzte Mann in den Brauereien, Bierniederlagen und Mühlen dem Verband zugeführt wird.

Mies. In der am 13. Januar abgehaltenen Generalversammlung wurde Bericht erstattet über im vergangenen Jahr durch Verhandlungen des Komitees erzielte Erfolge. So wurde in der Mühle von Gehr. Schönherz an Stelle der zu Anfang des Jahres bestehenden Teuerungszulage ein Stundenzuschlag von 22 Pf. erzielt. Bei Hübler u. Co., Dampf mühle, wurde die Zulage um 9 Mk. die Woche erhöht. Ueberstunden 30 Pf. mehr als nach Tarif. Für Frauen wurden ebenfalls wesentliche Verbesserungen erzielt. Für die Bergbrauerei wurde eine Erhöhung um 4 Mk. die Woche erreicht. Wenn diese Zulagen auch noch keinen Ausgleich der um's Doppelte und mehr gestiegenen Lebensbedürfnisse bedeuten, so konnten diese doch nur erreicht werden durch die Geschlossenheit der Kollegen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentrationen. In der außerordentlichen Generalversammlung der Adler-Brauerei in Düsseldorf wurde einstimmig der Verschmelzungsantrag mit der Aktiengesellschaft Schwabenbräu in Düsseldorf angenommen. Zur Begründung verwies die Verwaltung auf die schwierige Lage, in die die kleineren und mittleren Brauereien durch den Krieg geraten seien. Es seien auch weitere Maßnahmen der Regierung zu erwarten. Diesen sei ein freiwilliger Zusammenschluß vorzuziehen, durch den eine bessere Ausnutzung des Betriebes und eine bessere Rentabilität zu erzielen sei. — In der außerordent-

Nächste Generalversammlung der V.V. - Ges. Schwaben...

Die Hauptversammlung des Bürgerlichen Brau...

Die Verwaltung der Viktoria-Brauerei Bochum...

Preisblätter und Bierpreis in Bayern. Neue Bestim...

Die Ausschankstellen sind: an Werktagen in der Zeit...

der Landwirtschaft und des Handels ihr Verhalten damit...

Erhöhter Lokalbeitrag. Der Zahlstelle Dresden wurde auf Antrag die Er...

Eingänge der Hauptkasse vom 21. bis 27. Januar.

Chemnitz 121,78; Oschersleben 57,55; Elmshorn 260,08;

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingelaufen: Hamm i. W., Vosen, Waldenburg, München, Kassel,

Table with columns: Zahlstelle, Materialverwand, 70-Bl., 80-Bl., 90-Bl., 100-Bl.

Aus den Bezirken und Zahlstellen. Langensalza. Zuschriften an dem Vorstehenden Adolf...

Veranstaltungsanzeigen. Sonntag, den 2. Februar. Erfurt. „Zur Blumenstadt“, Leipziger Straße.

Sonntag, den 3. Februar. Alen. 2 Uhr: „Zum Tisch“. Alshausen. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Dienstag, den 5. Februar. Müllingen-Wilhelmshaven. 8 1/2 Uhr: „Sodawassers Tivoli“.

Mittwoch, den 6. Februar. Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: „Bayerischer Hof“, Langestraße 18.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung...

Diese Woche ist der 5. Wochendbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

An die sämtlichen Zahlstellen. (Schlechte Abrechnungen und Verichts...

Eine Anzahl Zahlstellen hat für das 4. Quartal 1917...

Mit der Quartalsabrechnung müssen eingelaufen werden: 1. die zur Abrechnung gehörenden Belege,

Nachruf. Den Mitgliedern zur Nachricht, daß unser treuer Kollege...